

Kundeninformationen für die KVK Zusatzrente-Plus

Inhaltsverzeichnis

Vertragsinformationen.....	2
1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift	2
2. Hauptgeschäftstätigkeit	2
3. Wesentliche Merkmale der KVK Zusatzrente-Plus.....	2
4. Überschussbeteiligung	2
6. Gesamtpreis und Kosten	3
7. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	3
8. Zahlungsweise	4
9. Zustandekommen des Vertrags.....	4
10. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers ¹ und Widerrufsfolgen, Widerrufsbelehrung	4
11. Laufzeit und Beendigung des Vertrages	6
12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	6
13. Vertragssprache.....	6
14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	6
Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen.....	8
1. Einkommensteuer	8
1.1. Entgeltumwandlung	8
1.2. „Riester-Förderung“	9
1.3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung	10
1.4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung	10
2. Versicherungssteuer / Erbschaftsteuer	11
3. Umsatzsteuer.....	11
4. Beitragspflicht zur Sozialversicherung.....	11
4.1. Entgeltumwandlung	11
4.2. „Riester-Förderung“	12
4.3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung	12
4.4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung.....	13
Datenschutzinformationen	13

Vertragsinformationen für die KVK Zusatzrente-Plus

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind wir gehalten, Ihnen die folgenden Vertragsinformationen (vor Abschluss eines Vertrages) über Ihre KVK Zusatzrente-Plus zu geben.

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

KVK Zusatzversorgungskasse

Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

vertreten durch den Direktor

Herrn Johannes Petek

Kölnische Str. 42, 34117 Kassel

Als Körperschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts verfügt die KVK Zusatzversorgungskasse über keine Registernummer.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Kasse hat die Aufgabe, an die Beschäftigten der ihr angeschlossenen Arbeitgeber (Mitglieder) nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen und der Kassensatzung zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten zu zahlen. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und deren Beschäftigten darüber hinaus auch für eine Höherversicherung mit der KVK Zusatzrente-Plus (Freiwillige Versicherung) zur Verfügung.

3. Wesentliche Merkmale der KVK Zusatzrente-Plus

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein, der Angebotsberechnung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die KVK Zusatzrente-Plus.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form einer laufenden monatlichen Rentenzahlung; alternativ kann gegebenenfalls eine (Teil-) Kapitalisierung erfolgen. Diesbezüglich sind für deren Inanspruchnahme aber von Ihnen Fristen zu beachten.

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die KVK Zusatzrente-Plus. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Die KVK Zusatzversorgungskasse (ZVK) verfolgt als öffentlich-rechtliches Sondervermögen den Anspruch, einerseits ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und andererseits als kommunaler Investor den vorgegebenen Renditezielen gerecht zu werden.

Die Investitionsentscheidungen, die für die Freiwillige Versicherung getroffen werden, berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie Nachhaltigkeitsrisiken nach Maßgabe der Nachhaltigkeitsstrategie der ZVK. Die Nachhaltigkeitsstrategie der ZVK umfasst verschiedene Elemente und Maßnahmen, die auch zumindest indirekt nachteilige Auswirkungen auf ökologische sowie soziale Belange und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung betreffen. Die diesem Finanzprodukt der ZVK zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Rahmen der Kapitalanlage berücksichtigt die ZVK im Prüfprozess der Investitionsentscheidungen und im Rahmen des Risikomanagements im Wesentlichen finanzielle Kriterien in Bezug auf Rentabilität, Sicherheit und Liquidität. Nachhaltigkeitsrisiken werden in der allgemeinen Finanzanalyse und der Beurteilung von Risikoauswirkungen auf die Wertentwicklung von Vermögensanlagen berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen die Wertentwicklung von Kapitalanlagen in derselben Art und Weise wie andere bekannte Risikoarten. Durch die Beachtung potentiell negativer Auswirkungen von möglichen Nachhaltigkeitsrisiken auf den Wert der Investition im Investment- und Risikoprozess wird die Wahrscheinlichkeit von Risikoeintritten aus diesem Bereich reduziert. Von einer signifikanten Verschlechterung der zu erwartenden Rendite der Vermögenswerte durch den Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken ist bei den Kapitalanlagen der ZVK nicht auszugehen.

Die Vergütung für die Geschäftsführung und die Mitarbeiter_innen erfolgt nach beamtenrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen. Die Vergütungsstrukturen beinhalten keine variablen Komponenten, die an Kennzahlen der Kapitalanlage bzw. des Kapitalanlageerfolges gekoppelt sind und begünstigen daher keine Risikobereitschaft zur aktiven Übernahme von Nachhaltigkeitsrisiken.

Die strategischen Ansätze der ZVK beruhen auf den „Nachhaltigkeitsrichtlinien für die KVK Kommunale Versorgungskassen“. Weitere Informationen zum Umgang der Zusatzversorgungskasse mit ethischen, sozialen und ökologischen Belangen sowie die genannten Richtlinien finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.kvk-kassel.de/de/arbeitgeber-dienstherren/kvk-zusatzversorgung/rechtsgrundlagen>“

6. Gesamtpreis und Kosten

Die Höhe des Beitrags und damit der Gesamtpreis wird von Ihnen selbst bestimmt. Es fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten für Sie an. Den Verwaltungskostenansatz können Sie der Beispielberechnung zur KVK Zusatzrente-Plus entnehmen.

Einen Mindestversicherungsbetrag hierfür gibt es nicht, § 2 Abs. 1 Nr. 5 VVG-InfoV.

7. Rückkaufwert und beitragsfreie Versicherung

Die KVK Zusatzrente-Plus unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf wird daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung. Alternativ können als Folge einer Kündigung 90 % des gebildeten Kapitals, mindestens jedoch 95 % Ihrer eingezahlten Beiträge ohne Zinsen – ggf. nach Kürzung um eine zurückgeforderte staatliche Förderung – auf Antrag

abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen. Die Rentenhöhe bei Beitragsfreistellung wird in der beigelegten Berechnung dargestellt.

8. Zahlungsweise

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der Kasse sind auch Sonderzahlungen möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

9. Zustandekommen des Vertrags

Der KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag kommt auf Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheins zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der Anmeldung in Textform durch den Arbeitgeber zustande. Der KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Kasse ein.

10. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers¹ und Widerrufsfolgen, Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen**
 - einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen – Tarif 2021
- **diese Belehrung**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**KVK Zusatzversorgungskasse
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel
Herrn Direktor Johannes Petek**

Kölnische Str. 42
34117 Kassel
Fax-Nr.: 0561 97966-553
E-Mail-Adresse: zvk@kvk-kassel.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 - Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Wi-

derrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

¹ Die Begriffsbestimmungen entnehmen Sie bitte § 1 der AVB.

11. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufsrecht finden Sie unter Punkt 9 dieser Kundeninformationen. Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen vor Abschluss des Versicherungsvertrages sowie dem Versicherungsvertrag liegt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Hessische Ministerium des Innern und für Sport in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Auch wenn Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen, können Sie uns verklagen.

Sie können sich auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, Hessische Ministerium des Innern und für Sport, beschweren.

Darüber hinaus ist die KVK Zusatzversorgungskasse, Kölnische Str. 42, 34117 Kassel, zu einer Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet (vgl. § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG).

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen für die KVK Zusatzrente-Plus

Die Steuer- und Sozialabgabeninformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts und Beitragsrechts der gesetzlichen Sozialversicherung. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung ihrer KVK Zusatzrente-Plus zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre Beiträge zur KVK Zusatzrente-Plus die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur KVK Zusatzrente-Plus bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre KVK Zusatzrente-Plus einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der KVK Zusatzrente-Plus.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der KVK Zusatzrente-Plus in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das gebildete Kapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten gebildeten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der KVK Zusatzrente-Plus in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

1. Einkommensteuer

1.1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie nicht durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung sowie freiwilligen Versicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (siehe Ziffer 3), sofern für den übersteigenden Teil keine Riesterförderung in Anspruch genommen wurde (Ziffer 2).

Sofern Sie noch berechtigt sind, Beiträge auf Basis der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung zu zahlen – und diese Form der Förderung auch nutzen – sind die sich aus diesen Beiträgen ergebenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsteil auf Basis des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG – abgekürzte Renten nach § 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – zu versteuern.

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, für welche die Förderung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde, unterliegt die Kapitalauszahlung der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Sofern die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden hat, wird der Ertragsanteil nur zur Hälfte besteuert.

1.2. „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Zulagen und erweiterter Sonderausgabenabzug).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils. (§§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gebildeten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber

vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die KVK Zusatzversorgungskasse hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die KVK Zusatzversorgungskasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden, liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG).

Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstföderungsgrenzen überschritten haben, erfolgt eine Besteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

1.3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Föderungsgrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen bei Rentenbeginn, bei abgekürzten Leibrenten (z.B. Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, oder die Auszahlung vor Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt ist, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

1.4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 vor

dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind. Gegebenenfalls kann der Arbeitgeber auch den Förderbetrag für Geringverdiener nutzen (§ 100 EStG).

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. Aa) EStG – abgekürzte Renten nach § 55 Abs. 2 der Einkommenssteuerrückführungsverordnung).

Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen (z.B. § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal versteuerten Beiträgen) beruhen, erfolgt ebenfalls eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung zwar bereits 12 Jahre bestanden hat, die Auszahlung jedoch vor der Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt. Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und § 52 Abs. 28 Satz 7 EStG).

2. Versicherungssteuer / Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die KVK Zusatzrente-Plus sind von der Versicherungssteuer befreit.

Leistungen aus der KVK Zusatzrente-Plus unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

3. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

4. Beitragspflicht zur Sozialversicherung

4.1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)). Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie nicht durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers verbraucht sind.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

4.2. „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase (Anwartschaftsphase) zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

4.3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase (Anwartschaftsphase) zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase

Die Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V), soweit sie nicht auf Beiträgen beruhen, die Sie im Rahmen einer Vertragsfortführung nach Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer leisten (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Sofern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die freiwillige

Versicherung fortgeführt wird, sind die hieraus sich ergebenden Kapitalbeträge beitragsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung.

4.4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Bei Riester-Förderung gelten die Ausführungen unter Ziffer 4.2.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Datenschutzinformationen für die KVK Zusatzrente-Plus

Die KVK Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirkes Kassel verarbeitet zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder tariflichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die wir von Dritten über Sie erhalten. Näheres entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen im Internet unter www.kvk-kassel.de/de/datenschutz. Auf Anforderung schicken wir Ihnen die Datenschutzhinweise gerne zu.